



## V E R O R D N U N G

Landratsamt Bautzen · Ernst-Thälmann-Straße 9 · Postfach 704 · O-8600 Bautzen

des Landratsamtes Bautzen über das Flächennaturdenkmal (FND)  
"Feuchtwiesen Plotzen", Landkreis Bautzen vom 28.04.1993

Auf Grund von § 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen  
Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16.12.1992 -  
SächsNatSchG - (SGVB1 S. 571) und in Verbindung mit § 21 des  
SächsNatSchG wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zu dem unter Schutz gestellten Flächennaturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als Flächennaturdenkmal  
gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz ge-  
stellt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Feucht-  
wiesen Plotzen".

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand sind die Feuchtwiesen nordöstlich und süd-  
westlich der Bundesstraße B 6 in der Talmulde des Molkerei-  
grabens 200 m westlich von Plotzen.
- (2) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 1,9 ha.
- (3) Es befindet sich in der Gemeinde Plotzen, Gemarkung Plotzen.
- (4) Das Flächennaturdenkmal umfaßt folgende Flurstücke:
  1. nordöstlich der Bundesstraße B 6 - Flurstücke 285 und 294;
  2. südwestlich der Bundesstraße B 6 - Flurstück 70 -Teilfläche  
Flurstück 72 -Teilfläche  
Flurstücke 74 und 75
- (5) Verbale Beschreibung der Grenzen:
  1. nordöstlich der Bundesstraße B 6
    - grenzt das FND im Südwesten an den Straßendamm der Bun-  
desstraße B 6,
    - im Südosten an den Wirtschaftsweg zwischen den Flur-  
stücken 285 und 278,
    - im Norden an den Gehölzbestand, der die Wiesenfläche ab-  
schließt,
    - im Nordwesten an den Molkereigraben.
  2. südwestlich der Bundesstraße B 6
    - grenzt das FND im Nordosten an den Straßendamm der Bun-  
desstraße B 6,
    - im Süden an die Geländeschwelle östlich der verrohrten  
Straßenunterführung der Bundesstraße B 6,
    - im Südwesten an den Weg zu den Flurstücken 70 und 74,
    - im Westen an den Gehölzbestand am Ostufer des Molkerei-  
grabens
- (6) Die Lage des FNDs ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 mit  
Rotstift eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechts-  
verordnung und bei der unteren Naturschutzbehörde einsehbar.

...

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. - die Sicherung und Erhaltung einer naturnahen Feuchtwiese,
2. - die Sicherung und Erhaltung des größten Vorkommens von *Sanguisorba officinalis* L. im Kreis Bautzen,
3. - Förderung der Entwicklung einer biotopspezifischen Insekten- und Kleintierfauna,
4. - Bestandserhöhung heimischer Orchideen.

### § 4

#### Verbote

- (1) Innerhalb des Flächennaturdenkmales sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder Beeinträchtigung führen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Baugesetze in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu erweitern;
  3. die Bodengestalt zu verändern;
  4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
  5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
  6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu durchfahren;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
  8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  9. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
  10. Grünland umzubrechen;
  11. Luftverunreinigungen, Lärm oder Erschütterungen zu verursachen;
  12. organische und anorganische Düngemittel sowie chemische Pflanzenschutzmittel einzubringen zu lagern und auszubringen.
  13. Reiten außerhalb befestigter Wege;
  14. Grasflächen abzubrennen;

**§ 5**  
**zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht für

1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und kontrollierten Pflegemaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Pflege-richtlinien mit dem dafür eingewiesenen Personal und dem dafür geeigneten Gerät;
2. naturnahe, auf den Schutzzweck abgestimmte, forstwirtschaftliche Nutzung und waidgerechte Bejagung.

**§ 6**  
**Anzeigepflicht**

Schäden im FND sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

**§ 7**  
**Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Bautzen, den 28.04.93

  
Gallert, MdL  
Landrat

Gemarkung Plotzen  
1:2000

Flurkarte des Landratsamtes Bautzen

Maßstab 1:2000  
zur Rechtsverordnung vom 28.4.93  
über das Flächennaturdenkmal Nr. 143

*Feuchtwiesen Plotzen*

Bautzen, den 28.4.1993  
Landratsamt Bautzen

